

## **Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften**

### **§ 6**

#### **Aufbau und Ablauf des Studiums**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt.

(2) Das Studium umfasst ein wählbares Teilfach und einen Ergänzungsbereich mit wählbaren Teilbereichen. Es stehen die Teilfächer Anglistik und Amerikanistik, Germanistik, Klassische Philologie, Romanistik und Slavistik sowie im Ergänzungsbereich die Teilbereiche Fremdsprachen und Fachausbildung zur Auswahl. Im Ergänzungsbereich sind Module im Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten zu wählen. Die in einem Modul des Teilbereichs Fremdsprachen gewählte Sprache darf nicht der Sprache des gewählten Teilfachs entsprechen. Ein Modul des Teilbereichs Fremdsprachen kann mehrfach belegt werden, wenn sich die jeweils gewählten Inhalte unterscheiden. Es dürfen maximal drei Module aus dem Teilbereich Fremdsprachen absolviert werden. Ein Modul des Teilbereichs Fachausbildung kann mehrfach belegt werden, wenn sich die jeweils gewählten Inhalte unterscheiden. Die Module des Teilbereichs Fachausbildung können bei der Wahl des Teilfaches Germanistik nicht im eigenen Teilfach belegt werden. Die in einem Modul des Teilbereichs Fachausbildung belegten Module dürfen bei Wahl des Teilfaches Romanistik nicht der im Teilfach gewählten Sprache der Sprachpraxis entsprechen. Die in einem Modul des Teilbereichs Fachausbildung belegten Lehrveranstaltungen dürfen bei Wahl des Teilfaches Slavistik nicht der Alten Slavine entsprechen. Eine erneute Wahl von im Bachelor-Studium absolvierten Modulen ist ausgeschlossen.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen in der Anlage 1 dieser und der jeweiligen Studienordnung der einzelnen Teilfächer zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden vorbehaltlich der Studienordnungen der einzelnen Teil-fächer in deutscher Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind den Studienablaufplänen der Anlage 2 dieser und der Studienordnungen der einzelnen Teilfächer zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie die Studienablaufpläne können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Die geänderten Studienablaufpläne gelten für die Studierenden, denen sie zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben werden. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.